

19. Wahlperiode

---

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

(gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes)

**Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes, Drucksache 19/0115**

**Einhaltung der zeitlichen Befristung von vier Wochen in Bezug auf die Feststellung der Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 des § 28a des Infektionsschutzgesetzes**

---

Das Abgeordnetenhaus wolle den Beschlussvorschlag in Drucksache 19/0115 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert beschließen:

In Satz 2 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „28. Februar 2022“ ersetzt.

### ***Begründung:***

In § 28a Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist geregelt: „Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.“

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung soll im Februar die Spitze der Omikron-Welle erreicht sein und danach ein Rückgang des Infektionsgeschehens erfolgen. Am regulären Sitzungstermin des Abgeordnetenhauses am 24. Februar 2022 kann anhand einer zu diesem Zeit-

punkt aktuellen Lageeinschätzung über den Bedarf einer erneuten Feststellung der epidemischen Notlage entschieden werden. Daher besteht kein Anlass, von der im Gesetz genannten Vier-Wochen-Frist abzuweichen. Ein „Vorratsbeschluss“ bis zum 31. März 2022 ist nicht angemessen.

Berlin, den 25. Januar 2022

Wegner Zander  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU